

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern, für die Verbauung des Feissibaches in den Gemeinden Ober- und Niederstocken:

- a. an die zu Fr. 100,000 veranschlagten Kosten der Verbauung im Gebirge 45 %, im Maximum Fr. 45,000;
- b. an die zu Fr. 75,000 veranschlagten Kosten der Verbauung im Tale 40 %, im Maximum Fr. 30,000.

2. Dem Kanton Zug, an die zu Fr. 108,000 veranschlagten Kosten der Ausführung des Waldstrassenprojektes Klingenrain-Blasenbergweid, der Korporation Zug, 30 %, im Maximum Fr. 32,400.

3. Dem Kanton Graubünden, an die zu Fr. 95,000 veranschlagten Kosten der Korrektur des Almensertobels (Ergänzungsprojekt 1930) 40 %, im Maximum Fr. 38,000.

4. Dem Kanton Wallis, an die zu Fr. 80,000 veranschlagten Kosten des Nachtragsprojektes Waldstrasse Val des Dix, der Gemeinde Hérémence, 25 %, im Maximum Fr. 20,000.

5. Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Arlesheim, an die zu Fr. 74,500 veranschlagten Kosten der Innenrestaurierung ihrer Pfarrkirche 20 bzw. 25 %, im Maximum Fr. 15,575.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Auslosung von Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1897.

Die Auslosung der per 31. Dezember 1930 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1897 wird Montag, den 15. September 1930, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 72, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern, stattfinden.

Bern, den 25. August 1930.

Eidgenössische Finanzverwaltung,
Kassen- und Rechnungswesen.

Einfuhr von Pflanzen.

Auf den 1. September 1930 wird das neu errichtete Strassenzollamt Landecy (Kanton Genf) für die Pflanzeneinfuhr im allgemeinen Grenzverkehr, im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, geöffnet.

Bern, den 25. August 1930.

Abteilung für Landwirtschaft.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverleiungsverträge abzuschliessen:

Kanton Thurgau.

Neue Ermächtigung.

67. Darlehenskasse Herdern.

Bern, den 29. August 1930.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in M. Gladbach.

Aufhebung des Hauptdomizils und Erlöschen der Vollmacht des Generalbevollmächtigten.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. Juni 1930 hat der Rheinisch-Westfälische Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in M. Gladbach mit der in der Schweiz konzessionierten Nordstern und Vaterländischen Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin fusioniert. Damit ist die Konzession des Rheinisch-Westfälischen Lloyd zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz dahingefallen.

Gestützt hierauf wird das nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1919 über die Kationen der Versicherungsgesellschaften am Wohnsitze des Generalbevollmächtigten der fusionierenden Gesellschaft, Herrn Ernst Giesker, Bleicherweg 72, Zürich, bestehende Hauptdomizil aufgehoben.

Ferner ist die nach Art. 16 und 17 der Vollziehungsverordnung vom 16. August 1921 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmen im Gebiete des Versicherungswesens und zum Bundesgesetz vom 4. Februar 1919 über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften dem obgenannten Generalbevollmächtigten erteilte Vollmacht erloschen.

Bern, den 27. August 1930.

Eidg. Versicherungsamt.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenerklärung.

Züst, Reinhard, von Wolfhalden, geboren 24. September 1852, von Hans Konrad und Ursula Tagmann, vermutlich vor 1871 nach New Orleans (Louisiana) ausgewandert und seit 1880 nachrichtenlos abwesend, ist vom Obergerichte mit Beschluss vom 25. August 1930 auf erfolglosen Aufruf in Anwendung von Art. 35 ff. ZGB als verschollen erklärt worden.

Trogen, den 26. August 1930.

(1.)

Die Obergerichtskanzlei.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe vom Juli 1930. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1930
Date	
Data	
Seite	247-249
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 140

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.